

4247/AB
Bundesministerium vom 19.01.2021 zu 4260/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.764.330

Wien, 19. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4260/J vom 19. November 2020 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die Prozentsätze des Umsatzersatzes orientierten sich in einer typisierten Betrachtungsweise am branchenüblichen Rohertrag, Nachzieheffekten (d.h. wie sehr verlorener Umsatz später nachgeholt werden kann) und der Verderblichkeit bzw. Saisonalität der angebotenen Waren und Dienstleistungen. Aufgrund dieser Kriterien war es beim Einzelhandel sachlich geboten, die Ersatzrate bzw. den auf den Umsatz anzuwendenden Prozentsatz niedriger anzusetzen.

Da die Festlegung der Prozentsätze vom Bestreben getragen war, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln und so die Bestimmungen zum Lockdown-Umsatzersatz verfassungskonform auszugestalten, wurde der Prozentsatz für die Glücksspiel- und Wettparte – anders als beim Einzelhandel – grundsätzlich in der gleichen Höhe (80 Prozent) wie bei den übrigen Branchen festgelegt, wobei aber statt auf die gesamten Umsätze als sachlich zu rechtfertigende Einschränkung lediglich auf die Bruttospieleinsätze

abgestellt wird. Im Sinne des Gleichheitssatzes wäre eine davon wesentlich abweichende Behandlung der Glücksspiel- und Wettbranche verfassungsrechtlich bedenklich gewesen.

Zu 7.a.:

Jahr	Art Bemessungsgrundlage	Betrag Bemessungs- grundlage
2018	A201 - Preisauftreibungen	19.047.026,28
2018	A202 - Tombola Juxaussp., Glückshäfen, Nummernlotto gem § 58 Abs.2	23.117.725,92
2018	A203 - Tombola Juxaussp., Glückshäfen, Nummernlotto gem § 58 Abs.1	103.150,00
2018	A204 - Verlosung von Vermögensgegenständen	65.369,00
2018	A205 - Ausspiel. mit Glücksspielautomaten mit Bewill. nach § 5 GSpG	205.301.721,08
2018	A211 - Ausspielungen an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt	9.827.771,97
2018	A212 - Pokerturnier(e)	10.049.596,00
2018	A213 - PokerCashgames	307.595.697,72
2018	A214 - Lotterien über elektr. Medien ohne Konzession nach § 14 GSpG	146.403.346,57
2018	A215 - Ausspiel. mit Glücksspielautomaten ohne Bewill. n. § 5 GSpG	25.928.285,00
2019	A201 - Preisauftreibungen	51.042.271,46
2019	A202 - Tombola Juxaussp., Glückshäfen, Nummernlotto gem § 58 Abs.2	21.790.638,90
2019	A203 - Tombola Juxaussp., Glückshäfen, Nummernlotto gem § 58 Abs.1	88.375,00
2019	A204 - Verlosung von Vermögensgegenständen	14.014,40
2019	A205 - Ausspiel. mit Glücksspielautomaten mit Bewill. nach § 5 GSpG	163.822.675,12
2019	A211 - Ausspielungen an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt	180.835.776,75
2019	A212 - Pokerturnier(e)	7.655.060,52
2019	A213 - PokerCashgames	206.228.090,24
2019	A214 - Lotterien über elektr. Medien ohne Konzession nach § 14 GSpG	65.363.847,72
2019	A215 - Ausspiel. mit Glücksspielautomaten ohne Bewill. n. § 5 GSpG	2.500.332,70
2020	A201 - Preisauftreibungen	20.923.952,68
2020	A202 - Tombola Juxaussp., Glückshäfen, Nummernlotto gem § 58 Abs.2	19.352.162,64
2020	A203 - Tombola Juxaussp., Glückshäfen, Nummernlotto gem § 58 Abs.1	74.100,00
2020	A204 - Verlosung von Vermögensgegenständen	62.195,00
2020	A205 - Ausspiel. mit Glücksspielautomaten mit Bewill. nach § 5 GSpG	149.846.914,64
2020	A211 - Ausspielungen an denen die Teilnahme vom Inland aus erfolgt	27.728.294,53
2020	A212 - Pokerturnier(e)	3.783.606,00
2020	A213 - PokerCashgames	121.215.493,99
2020	A214 - Lotterien über elektr. Medien ohne Konzession nach § 14 GSpG	108.059.605,92
2020	A215 - Ausspiel. mit Glücksspielautomaten ohne Bewill. n. § 5 GSpG	25.047.096,46

Zu 7b. bzw. 7c.:

Die gewählte Vorgangsweise ergab sich aus der Notwendigkeit, den verfassungsrechtlich gebotenen Gleichheitssatz zu respektieren. Die Höhe des zu gewährenden Lockdown-Umsatzersatzes entspricht daher (bei Betrachtungszeiträumen bis längstens 6. Dezember 2020) 80 Prozent des gemäß der Punkte 4.4, 4.5, 4.6 und 4.7 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19

Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Lockdown-Umsatzersatz), BGBl. II Nr. 503/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 565/2020, zu ermittelnden Umsatzes des Antragstellers. Relevant ist gemäß Punkt 4.5 der VO Lockdown-Umsatzersatz grundsätzlich der Umsatz, der in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) Dezember 2019 angegeben wurde. Falls keine UVA für den Monat Dezember 2019 abzugeben war, wird die Summe der in der UVA für das 4. Quartal 2019 angegebenen Umsätze durch drei dividiert. Liegen auch diese UVA-Daten nicht vor, so wird entweder auf den Umsatz aus der USt-Erklärung oder auf die Umsatzerlöse aus der ESt-, der KSt- oder der Feststellungs-Erklärung des letztveranlagten Jahres zurückgegriffen. Bei Neugründungen wird der Durchschnitt der UVA 2020 herangezogen. Für Antragsteller, bei denen es sich um Unternehmen im Sinne des § 12 Abs.2 Z 4 COVID-19-SchuMaV beziehungsweise §5 Abs. 3 Z 4 COVID-19-NotMV (Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos) handelt, sind für die Berechnung der Umsatzerlöse die Bruttospieleinnahmen (Einsätze abzüglich ausgezahlter Gewinne) maßgeblich.

Der nach einer der Berechnungsmethoden gemäß Punkt 4.5 ermittelte Umsatz für November 2019 (vergleichbarer Vorjahresumsatz) ist gem. Punkt 4.4 lit (a) der VO Lockdown-Umsatzersatz um etwaige gemäß Punkt 4.6 ermittelte Umsätze zu reduzieren, die Branchen zuzurechnen sind, die gemäß Punkt 3.1.3 nicht direkt von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV oder der COVID-19-NotMV betroffen waren beziehungsweise sind.

Zu 8a. bis d.:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Zu 9. bis 12. und 15.:

Die COVID-19-Förderungen (Lockdown-Umsatzersatz, Fixkostenzuschuss) werden nicht durch die Finanzverwaltung abgewickelt. Fördergeber in diesen Fällen ist die COFAG (COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH). Demnach liegen dem Vollzug der Finanzverwaltung keine Daten zu Anträgen und Auszahlungen von COVID-19-Förderungen vor. Die Leistungen der Bundesfinanzverwaltung beschränken sich in wenigen Fällen auf Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten in einem bilateralen Verhältnis gegenüber der COFAG. Somit kann betreffend konkreter COVID-19-Förderungen zu den angefragten Unternehmen einerseits mangels Vorliegen entsprechender Daten keine Auskunft gegeben werden. Andererseits kann die Bundesfinanzverwaltung aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gem. §48a BAO sowie aufgrund von

datenschutzrechtlichen Schranken keine Auskünfte zu konkret angefragten Steuersubjekten geben.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und eine mögliche Ingerenz seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 33,24 % der Anteile an der Casinos Austria AG (CASAG).

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das BMF seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen - sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene - in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, wie hier der CASAG, einzutragen.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Novomatic AG bzw. CASAG sowie Kontaktnahmen und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 13. und 14.:

Das BMF bekennt sich zum umfassenden Spielerschutz als einem wesentlichen Ziel der Glücksspielregulierung und -aufsicht. In diesem Kontext ist auf das staatliche Glücksspiel-Monopol zu verweisen, das neben anderen Zwecken auch die Gewährleistung eines entsprechenden Spielerschutzes verfolgt. Der Umsatzersatz ist aus Sicht des BMF nicht primär als Regulierungs- bzw. Spielerschutzinstrument konzipiert, sondern als wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahme in der Krise. Das BMF setzt sich weiter für einen

umfassenden Spielerschutz ein, und wird allfällige weitere Maßnahmen in diesem Bereich in einem dafür geeigneten Rahmen umsetzen.

Zu 16.:

Dem BMF sind keine konkreten Vorschläge dieser Art bekannt.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

